

Baustellen: auch für die Fussgänger selten ein Aufsteller

Die Städte und Gemeinden der Schweiz verändern sich ständig. So schiessen auch jeden Frühling Baustellen wie Pilze aus dem Boden. Dabei werden zur Baustelleninstallation oft Trottoirs und andere Verkehrsflächen genutzt. Diese Hindernisse – wenn auch nur von temporärer Natur – beeinträchtigen insbesondere die Fussgänger auf ihren täglichen Wegen. Ein Grundlagenpapier von Fussverkehr Schweiz zeigt nun auf, wie Baustellen fussgängerkompatibel geplant werden können.

Zürich im August 2012. Wer zum Restaurant Volkshaus will, stellt fest, dass man fast nicht zum Eingang kommt. Die Fussgängerinnen und Fussgänger können sich noch knapp zwischen Aussenbestuhlung und Baustelle durchzwängen (siehe Bild oben links). Diese Situation jedoch war unnötig. Man hätte dem Wirt einfach ein paar Tage die Genehmigung zur temporären Benützung des öffentlichen Raums entziehen müssen.

Das Beispiel zeigt ein häufiges Problem bezüglich der Fussgängerführung bei Baustellen: Fussgänger gehen schlicht vergessen. Wegen Erlebnissen wie diesem wollte Fussverkehr Schweiz anhand von bestehenden Reglementen von grösseren Schweizer Gemeinden und Städten eine «Best Practice – Fussgängerführung bei Baustellen» erarbeiten. Die Sichtung der Reglemente betreffend temporärer Benützung des öffentlichen Raumes für Baustellen zeigte Folgendes: Betreffend Fussgängerführung wird jeweils auf die bestehenden Normen und Gesetze verwiesen. Die löbliche Ausnahme ist die Stadt Fribourg. Aus einem Beispiel lässt sich jedoch noch keine «Best Practice» ableiten. Deshalb hat Fussverkehr Schweiz ein Grundlagenpapier erarbeitet, das den breiten Strauss aus Normen und Gesetzen für die Fussgängerführung bei Baustellen konkretisiert.

Oberste Maxime ist die Umwegvermeidung

Die Norm VSS SN 640 886¹ regelt die Verkehrsführung in Baustellensituationen und fasst für den rollenden Verkehr die wichtigsten Punkte zusammen. Die Verkehrsführung für Fussgänger ist darin explizit kein Thema. Aus dieser Norm lässt sich dennoch ableiten, dass auch bei Baustellensituationen die Mindestanforderungen aller für die Fussverkehrsplanung relevanten Normen und Gesetze gelten. Das wären vier Gesetzestexte und fünf Normen. Für Bewilligungsbehörden und Bauleiter verständlicherweise jedoch meist eine

Überforderung. Konkrete Regelungen nämlich fehlen bei der Festlegung der grundsätzlichen Fussgängerführung, der Anordnung der Baustelleninstallation, der Anforderung an die Fusswegverbindung ebenso wie die formellen Anforderungen an die Bewilligung. Fussverkehr Schweiz hat darum nun zu diesen Bereichen Arbeitshilfen und Checklisten erarbeitet.

Signalisation der Umleitungen

Fussgänger tolerieren nur sehr kleine Umwege. In der Regel² wird ein Umwegfaktor von 1,2 akzeptiert. Da viele Wegstrecken von Fussgängern kurz sind, werden also oft bereits Umwege von wenigen Metern nicht mehr akzeptiert. Die oberste Maxime der Fussgängerführung bei Baustellen ist also die Umwegvermeidung. Daraus ergeben sich folgende Grundsätze: Varianten der Baustelleninstallation, welche den Gehbereich nicht beeinträchtigen, sind zu bevorzugen. Es ist zu prüfen, ob die Baustelleninstallation auf privaten Grund, einen Parkplatz oder auf die Fahrbahn verlegt werden kann. Die Fussgängerführung soll wenn möglich ohne Strassenseitenwechsel auskommen.

Lösungen sind die Nutzung des Resttrottoirs, unterlaufbare Gerüste oder die Verbreiterung des Trottoirs zulasten von Parkplätzen oder der Fahrbahn. Ist keine dieser Optionen umsetzbar, muss eine Umleitung geplant werden.

Fussgänger, welche die Baustelle auf der Fahrbahn umgehen, sind keine Seltenheit. Für dieses gefährliche Verhalten gibt es mehrere Ursachen. Die geringe Umwegbereitschaft wurde bereits erwähnt. Zudem befolgen Fussgänger die Umleitungssignalisation nicht, weil sie diese weder beachten noch verstehen. Gemäss der Signalisationsverordnung³ wird ein Seitenwechsel für Fussgänger mit dem Signal «Fussweg» und einem Richtungspfeil nach links oder rechts angezeigt. Das grosse Signal «Fussweg» sagt dem Fussgänger «du bist auf dem



Baustelle und Café haben nicht zugleich Platz (oben links), mit Pfeil wird nicht als Umleitung verstanden (klein: vers...

richtigen Weg», der kleine Richtungspfeil wird ignoriert. Besser verständlich sind orange Wegweiser mit einem Fussgänger-Piktogramm und der Aufschrift «Umleitung» oder «Strassenseite wechseln». Damit werden die Fussgänger angesprochen. Und mit Orange werden generell Umleitungen kommuniziert. Fussgängerstreifen erleichtern die Fahrbahnquerung. Deshalb ist zu prüfen, ob die Umleitung auf einen bestehenden Fussgängerstreifen gelegt werden kann oder ob für die Umleitung ein temporärer Fussgängerstreifen angelegt werden kann.

Information ist mehr als die Signalisation einer Umleitung. Mit zusätzlichen Informationen können Fussgänger besser mit den Unannehmlichkeiten einer Baustelle umgehen. Bei jeder Baustelle sollte beispielsweise informiert werden, wie lange die Baustelle den Fussverkehr beeinträchtigt. Auf einem Plan können die Umwege dargestellt werden. Fussverkehr Schweiz empfiehlt zudem, eine Kontaktadresse zu publizieren, wo Missstände gemeldet werden können. Denn Baustellen sind selten statisch und so kann es schon mal sein, dass

eine Maschine am falschen Ort abgestellt oder die Mulde nicht am bewilligten Ort deponiert wird. Der Informationsfluss soll auch von den Fussgängern zu der Baustellenleitung erfolgen.

Die Gemeinden in der Pflicht

Gemeinden sind in Bezug auf die Fussgängerführung bei Baustellen also doppelt angesprochen. Einerseits als Bewilligungsbehörde bei privaten Baustellen, andererseits als Bauherrin bei Tiefbauarbeiten. Aufgrund der eher komplizierten und in vielen Quellen verstreuten Regelung bringt ein kommunales Reglement oder Merkblatt Klarheit, auf was es bei der Fussgängerführung bei Baustellen zu achten gilt. In der kommunalen Regelung ist festzuhalten, welche Fussgängerführung präferiert wird, welche minimalen Masse einzuhalten sind und welche Unterlagen einem Gesuch zur Benützung des öffentlichen Raumes für eine Baustelle einzureichen sind. Um das Reglement einfach verständlich zu halten, wird empfohlen, den Text mit Prinzipskizzen zu veranschaulichen. Das Reglement dient dabei einerseits bei der Planung der gemeindeeigenen Baustellen und liefert eine klare und einfache Entscheidungsgrundlage für die Bewilligung von externen Gesuchen. Genehmigte Gesuche sollen überprüfbar sein und damit Antwort auf die folgenden Fragen geben: Welche Fläche wird beansprucht? Wie wird der Verkehr um die Baustelle geleitet? In welchem Zeitraum wird die Fläche beansprucht? Wer ist verantwortlich und damit Ansprechpartner während der Bauzeit? Damit kann bei Kontrollen leicht festgestellt werden, ob der tatsächliche Zustand der Bewilligung entspricht. Und die Gemeinde kann mit eigenen Baustellen eine Vorbildfunktion wahrnehmen und so die Anforderungen bei Dritten glaubwürdiger einfordern. Damit Baustellen für Fussgänger immer öfters ein Aufsteller sind.

Dominik Bucheli und Lucile Develey, Fussverkehr Schweiz

Kontakt: dominik.bucheli@fussverkehr.ch

Zusatzinformationen: www.fussverkehr.ch (Unsere Themen > Öffentlicher Raum > Baustellen > Grundlagenpapier «Fussgängerführung bei Baustellen»)

¹ VSS, SN 640 886 (Fassung vom Oktober 2001): temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen

² VSS, SN 640 070: Fussgängerverkehr; Grundnorm

³ SR 741.21 Signalisationsverordnung (SSV) vom 05.09.1979 (Stand am 1. Juli 2010).



Zürich). Im Uhrzeigersinn: Beispielhafte Tafeln beim Umbau des Bahnhofplatzes Bern. Das Fusswegsignal tägliche Umleitung) und vorbildlich verbreitetes Restrottoir in Wien (klein: Beispiel in Zürich). Bilder: zvg